

Kurztitel

Florist/Floristin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 123/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2016

Text**Lehrberuf Florist/Floristin**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Florist/Floristin ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Florist oder Floristin) zu bezeichnen.